

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (*SOCIÉTÉ À RESPONSABILITÉ LIMITÉE* – SARL)

Bei der SARL handelt es sich um eine spezielle Art der Handelsgesellschaften. Zum einen besitzt sie Eigenschaften einer Kapitalgesellschaft, da die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe ihrer Einlagen beschränkt ist und zum anderen besitzt sie Eigenschaften einer Personengesellschaft, da ihre Gesellschaftsanteile nur unter strengen Bedingungen übertragbar sind.

GESELLSCHAFTSZWECK

Eine SARL kann für **jeden beliebigen Zweck** gegründet werden. Jedoch dürfen Versicherungs-, Anlagen- und Spargesellschaften diese Form nicht annehmen.

GESELLSCHAFTER

Die SARL kann **zwischen 1 und 100 Gesellschaftern** haben. Dabei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln.

GESCHÄFTSJAHR

Die SARL kann für eine **begrenzte oder unbegrenzte** Zeit errichtet werden.

KAPITAL

Das Stammkapital einer SARL beträgt **mindestens 12.000 EUR**. Es besteht aus Gesellschaftsanteilen mit oder ohne Nennwert.

GRÜNDUNG

Zur Gründung einer SARL ist erforderlich, dass

1. das Kapital vollständig gezeichnet ist und
2. im Augenblick der Gründung der Gesellschaft die Gesellschaftsanteile voll eingezahlt sind.

Die SARL muss **vor einem Notar** gegründet werden.

Die Gründungsurkunde muss zwingend die **gesetzlich vorgeschriebenen Angaben** enthalten:

1. die Identität der natürlichen oder juristischen Person(en), die den Vertrag unterschrieben hat/haben oder im Namen derer er unterschrieben wurde;
2. die Gesellschaftsform und die Firma;
3. den Sitz;
4. den Gegenstand der Gesellschaft;
5. den Betrag des gezeichneten Kapitals;
6. die Gattung der Gesellschaftsanteile, falls es verschiedene gibt, die zugehörigen Rechte jeder dieser Gattungen und die Anzahl der gezeichneten Anteile;

7. die Angabe jeder Sacheinlage, die Bedingungen unter denen sie geleistet wird und den Namen des Einlegers;
8. Grund und Beschaffenheit besonderer Begünstigungen, die bei Gesellschaftsgründung an Gründer vergeben wurden;
9. gegebenenfalls, die Anzahl an Wertpapieren oder Anteilen, die das Kapital nicht vertreten sowie die zugehörigen Rechte, insbesondere das Stimmrecht bei den Gesellschaftsversammlungen;
10. für den Fall, dass sie nichts gesetzlich vorgeschrieben sind, die Bestimmungen über Art und Weise der Bestellung, sowie der Anzahl der Mitglieder der mit der Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten betrauten Organe, der Geschäftsführer, der Aufsicht- und Kontrollorgane, sowie die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen Organen;
11. die Zeitdauer der Gesellschaft;
12. der zumindest geschätzte Betrag der Kosten, Ausgaben und Vergütungen oder Aufwendungen jeglicher Form, die der Gesellschaft durch die Gründung entsteht.

KOSTEN

Die Gründung einer SARL bringt einige Kosten mit sich, darunter:

- die Einzahlung des Mindestkapital in Höhe von 12.000 EUR;
- Notarkosten;
- Kosten für die Veröffentlichung im Handels- und Firmenregister (*Registre de commerce et des sociétés* – RCS);
- Kosten für die Registrierung im Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*Registre des bénéficiaires effectifs* – RBE);
- Vergütung eines internen Rechnungsprüfers (*commissaires aux comptes*) und/oder eines Wirtschaftsprüfers (*réviseur d'entreprise*), sofern erforderlich;
- etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Ausstellung von amtlichen Genehmigungen (wie bspw. einer *Niederlassungsgenehmigung*).

ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILE

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer SARL **an Dritte unterliegt strengen Bedingungen**. Sie dürfen demnach unter Lebenden nicht ohne die Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die mindestens drei Viertel der Gesellschaftsanteile vertreten, übertragen werden. Die Satzung kann diese Mehrheit jedoch bis zur Hälfte der Gesellschaftsanteile herabsetzen.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in der Satzung sind demnach die Gesellschaftsanteile **unter Gesellschaftern frei abtretbar**.

Gesellschaftsanteile werden **durch notariellen oder privatschriftlichen Vertrag** übertragen. Dies kann der Gesellschaft und Dritten erst entgegengehalten werden, nachdem dies der Gesellschaft mitgeteilt oder von ihr – gemäß gesonderten gesetzlichen Bestimmungen – bestätigt worden ist.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Verwaltung der SARL wird **durch einen oder mehrere Geschäftsführer** (natürliche oder juristische Person(en)) geführt, die Gesellschafter oder Nichtgesellschafter sind und die gegen oder ohne Vergütung tätig werden können.

Sie werden durch die Gesellschafter in der Gründungsurkunde oder in einer späteren Urkunde **auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt**. Unabhängig von der Form ihrer Bestellung können sie, sofern die Satzung keine anderslautenden Bestimmungen enthält, nur aus berechtigten Gründen abberufen werden.

HAFTUNG

Die Geschäftsführer haften der Gesellschaft gegenüber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Ausführung ihres Mandats und die ihrer Geschäftsführung begangenen Fehler. Sie sind der Gesellschaft und Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch zum Ersatz von Schäden verpflichtet, welche infolge von Verstößen gegen bestimmte gesetzliche Bestimmungen oder der Satzung entstehen. Für Verstöße, an denen sie nicht beteiligt waren, sind sie von der Haftung nur dann befreit, wenn sie kein persönliches Verschulden trifft und wenn sie diese Verstöße, sobald sie von ihnen erfahren haben, bezüglich zur Kenntnis bringen.

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden auf Gesellschafterversammlungen gefasst. Außer im Falle einer Satzungsänderung ist die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung nicht erforderlich, wenn die Zahl der Gesellschafter 60 nicht übersteigt. In diesem Fall erhält jeder Gesellschafter den genauen Text der zu fassenden Beschlüsse und gibt seine Stimme schriftlich ab.

Eine Entscheidung der Gesellschafter ist nur dann gültig, wenn sie von Gesellschaftern, die mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten, getroffen wird.

Gesellschaften mit mehr als 60 Gesellschaftern müssen wenigstens einmal im Jahr eine Gesellschafterversammlung zu der durch die Satzung bestimmten Zeit abhalten.

Der Einzelgesellschafter übt die Befugnisse der Gesellschafterversammlung aus.

HAFTUNG

Die Gesellschafter – und im Falle der Erhöhung des Gesellschaftskapitals die Geschäftsführer – haften gesamtschuldnerisch gegenüber Dritten:

1. für den gesamten nicht ordnungsgemäß gezeichneten Kapitalanteil und die Differenz zwischen dem Stammkapital und dem gezeichneten Kapital;
2. für die tatsächliche Einzahlung der Gesellschaftsanteile und des Kapitalanteils, den sie gezeichnet haben;
3. für die Wiedergutmachung von Schäden aufgrund:
 - a. der Nichtigkeit der Gesellschaft;
 - b. des Fehlens oder der Unrichtigkeit der Angaben in der Gesellschaftsurkunde.

Andernfalls haften die Gesellschafter bis in Höhe ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital.

AUFSICHTSPFLICHT

Eine SARL mit **mehr als 60 Gesellschaftern** unterliegen der **Pflicht der Beaufsichtigung durch einen oder mehrere interne Rechnungsprüfer** (*commissaires aux comptes*), die Gesellschafter oder Nichtgesellschafter sein können, und in der Gesellschaftsurkunde zu benennen sind.

Die **gesetzliche Abschlussprüfung durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer** (*réviseur d'entreprises*) ist in denjenigen Gesellschaften **Pflicht, die bei Abschluss der Bilanz und nach zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei folgenden Schwellenwerte überschreiten:**

- Bilanzsumme von 4,4 Millionen Euro;
- Nettoumsatz von 8,8 Millionen Euro;
- durchschnittlicher Personalbestand (Vollzeit) von 50 Personen.

BUCHHALTUNG

Die Geschäftsführung stellt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf. Diese werden den Gesellschaftern zur Genehmigung vorlegen, die ebenfalls über die Entlastung der Geschäftsführung sowie die internen Rechnungsprüfer, falls vorhanden, gesondert beschließen.

STEUERLICHE ASPEKTE

Die SARL unterliegt – unter anderem – folgenden Steuern:

- Kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal* – ICC);
- Vermögensteuer (*Impôt sur la fortune* – IF);
- Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités* – IRC);

- MwSt.-Erklärung (*Déclaration de TVA*) gemäß folgenden Kriterien:
 - wenn der Jahresumsatz **weniger als 112.000 EUR** beträgt: **jährliche** Mehrwertsteuererklärung;
 - wenn der Jahresumsatz zwischen **112.000 EUR** und **620.000 EUR** beträgt: **vierteljährliche** Mehrwertsteuererklärung;
 - wenn der Jahresumsatz **mehr als 620.000 EUR** beträgt: **monatliche** Mehrwertsteuererklärung.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (*Loi du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales*)
- Gesetz vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie die Buchführung und den Jahresabschluss von Unternehmen und zur Änderung bestimmter anderer gesetzlicher Bestimmungen (*Loi du 19 décembre 2002 concernant le registre de commerce et des sociétés ainsi que la comptabilité et les comptes annuels des entreprises et modifiant certaines autres dispositions légales*)